

§ 15

Brandschutz-Streifendienst

(1) In jedem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb ist zur Verhinderung bzw. Bekämpfung von Bränden nach Auslösung der Waldbrand warnstufen I, II, III oder IV ein mit zweckentsprechenden Geräten ausgerüsteter Brandschutz-Streifendienst einzusetzen.

(2) Für die Durchführung des Brandschutz-Streifendienstes sind die Deutsche Reichsbahn, Betriebe, die in Waldgebieten Werkbahnen mit Feuedampf-, Diesel- oder Elektrolokomotiven betreiben, sowie die Rechtsträger bzw. Eigentümer von Wäldern verantwortlich. Die einzelnen Streifenbereiche der Beteiligten sind durch die Beteiligten untereinander abzugrenzen.

(3) Die Bahnmeisterei hat im Bereich von Bahnlinien und der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb für den übrigen Waldbereich im Einvernehmen mit den unter Abs. 2 genannten Verantwortlichen einen Einsatzplan, nach Warnstufen unterteilt, aufzustellen. Der Einsatzplan ist dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Der Streifendienst kann zur Erstattung von Brandmeldungen die Reichsbahn-Streckenfernsprechleitung benutzen. Die Dienststellen der Deutschen Reichsbahn sind verpflichtet, solche Brandmeldungen ohne Verzug an das örtlich zuständige Brandschutzorgan und die zuständige Forstdienststelle zu übermitteln.

§ 16

Organisierung der Einsatzkräfte

(1) Die Hauptbrandschutzverantwortlichen haben im Einvernehmen mit den Räten der Städte und Gemeinden in Verbindung mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan und mit der Katastrophenkommision des Kreises im Bereich der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe Alarm- und Einsatzpläne zur Bekämpfung von Waldbränden aufzustellen. Maßnahmen zur Verhütung von Waldbränden sind ebenfalls in Einsatzplänen festzulegen. Für Waldgebiete, durch die Eisenbahnlinien führen bzw. diese berühren, sind die vorgenannten Pläne außerdem mit den zuständigen Dienststellen der Deutschen Reichsbahn abzustimmen. Alle Pläne sind jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.

(2) Durch die Forstdienststellen ist in Verbindung mit den Räten der Städte und Gemeinden die Bevölkerung auf ihre Aufgaben zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden hinzuweisen.

§ 17

Einsatzleitung der Waldbrandbekämpfung

(1) Zur Bekämpfung von Waldbränden ist eine Einsatzleitung zu bilden. Die Einsatzleitung untersteht dem an der Brandstelle anwesenden ranghöchsten technischen Angestellten des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes. Für den operativen Einsatz der Kräfte und Mittel der Feuerwehr sowie zusätzlich eingesetzter anderer Kräfte ist der Einsatzleiter bzw. die Befehlsstelle der Feuerwehr verantwortlich.

(2) Nehmen Waldbrände Katastrophencharakter an, so gilt für die Leitung des operativen Einsatzes aller

Kräfte der § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1959 über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen (GBl. I 1960 S. 2).

(3) Das Anlegen eines Gegen- oder Vorfeuers darf nur durch die Einsatzleitung angeordnet werden.

§ 18

Brandursachenermittlung

(1) Die Brandstelle ist zur einwandfreien Brandursachenermittlung so zu sichern, daß die Vernichtung bzw. Beseitigung von Spuren, Brandlegungsmitteln und anderen Beweisen verhindert wird.

(2) Durch die Angestellten der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren und die freiwilligen Helfer der Volkspolizei sind die Personalien von Personen festzustellen, die in der näheren Umgebung der Brandstelle angetroffen werden.

§ 19

Überwachung von Brandstellen

Abgelöschte Waldbrände sind in erster Linie durch Kräfte der Rechtsträger bzw. Eigentümer von Wäldern so lange zu bewachen, bis der erneute Ausbruch eines Brandes ausgeschlossen ist.

§ 20

Aufklärungsmaßnahmen

(1) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben mindestens zweimal jährlich mit allen Betriebsangehörigen eine aktenkundige Belehrung über den vorbeugenden Brandschutz sowie über das Verhalten bei Bränden in Wäldern durchzuführen.

(2) Die Forstdienststellen, die örtlichen Staatsorgane und andere staatliche Dienststellen haben bei der Ausgabe von Zeltscheinen die Empfänger über das Verhalten in Wäldern zu belehren.

§ 21

Ausnahmen

(1) Die örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgane können in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Forstwirtschaft sowie der Deutschen Reichsbahn Ausnahmen von dieser Anordnung genehmigen.

(2) Für Wälder, die sich in Rechtsträgerschaft der Nationalen Volksarmee befinden, gelten die Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung.

§ 22

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1962

Der Minister des Innern

I. V.: Grünstein

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers